

Schweizerisches Bundessblatt.

Jahrgang III. Band I.

Nro. 3.

Samstag, den 18. Januar 1851.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Postvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem
Königreiche Sardinien.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zu Turin am 21. Oktober 1850 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung Seiner Majestät des Königs von Sardinien abgeschlossenen, durch seinen zu diesem Ende mit Vollmacht versehenen eidgenössischen Kommissär, Herrn Benedict La Roche-Stehelin, und den ebenfalls mit gehöriger Vollmacht versehenen Abgeordneten Seiner Majestät des Königs von Sardinien, Herrn Anton Romis, Graf von Pollone, unterzeichneten Postvertrages, dessen Inhalt lautet, wie folgt:

V e r t r a g.

Der schweizerische Bundesrath und Seine Majestät, der König von Sardinien, von dem Wunsche befeelt, die zwischen beiden Ländern bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse noch mehr zu befestigen und die Postverhältnisse zwischen der Schweiz und Sardinien auf einen Interessen des Verkehrs günstigere Weise mittelst eines Vertrages zu ordnen, haben zu diesem Zwecke als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Den Herrn eidgenössischen Kommissär Benedict La Roche-Stehelin, gewesenen Generalpostdirektor der Eidgenossenschaft,

und Seine Majestät, der König von Sardinien:

Den Herrn Anton Romis, Graf von Pollone, Ritter des St. Moriz- und St. Lazarusordens, Senator des Königreichs, Vicepräsident der Landwirthschafts- und Handelskammer, General-Intendant der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten und Generalinspektor der Posten,

welche nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form ausgefertigt befundenen Vollmachten über nachfolgende Artikel sich verständigt haben:

Art. 1. Zwischen der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Postverwaltung des Königreichs Sardinien soll eine ununterbrochene, regelmäßige, gegenseitige Uebermittlung der Korrespondenzen, sowohl hinsichtlich der internationalen Brieffendungen, Zeitungen und Drucksachen jeder Art, als auch hinsichtlich der nämlichen Gegenstände, die aus oder nach solchen Ländern gehen, welche hierzu sich der Vermittlung der genannten Postverwaltungen bedienen, unterhalten werden.

Art. 2. Die dormalen bestehenden oder noch zu erstellenden Kurseinrichtungen für die gegenseitige Beförderung der Briefpakete zwischen den Auswechslungsbüreaux der schweizerischen und sardinischen Postverwaltung, sei es zu Land oder Wasser, werden durch die gewöhnlichen Mittel beider Postverwaltungen unterhalten und die für diese Kurseinrichtungen entfallenden Kosten von diesen Verwaltungen nach Maßgabe der auf dem betreffenden Gebiete zurückgelegten Entfernung getragen.

Art. 3. Die Portopreise, welche die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Postverwaltung von Sardinien gegenseitig wegen der zwischen den beiden Postverwaltungen ausgewechselten gewöhnlichen Briefe sich berechnen, werden für jeden einzelnen Brief festgestellt nach den folgenden Gewichtsabstufungen:

Als einfache Briefe sind diejenigen zu betrachten, deren Gewicht $7\frac{1}{2}$ Gramme nicht übersteigt.

Briefe über $7\frac{1}{2}$ Gramme bis zu 15 Gramme einschließlich bezahlen zweifaches Briefporto. Die Briefe von 15 bis zu $22\frac{1}{2}$ Grammen einschließlich bezahlen dreifaches Briefporto und so fort von je $7\frac{1}{2}$ zu $7\frac{1}{2}$ Grammen ein einfaches Briefporto mehr.

Art. 4. Die Aufgeber von gewöhnlichen Briefen, sei es aus der Schweiz nach den sardinischen Staaten, sei es aus Sardinien nach der Schweiz, können nach Belieben die Entrichtung des Porto den Empfängern überlassen oder das Porto bis zum Bestimmungsorte vorausbezahlen (frankiren).

Art. 5. Die Portotaxe gewöhnlicher, von einem der beiden Länder nach dem andern bestimmter Briefe darf weder in der Schweiz noch im Königreiche Sardinien den Betrag von 40 Centimes für den einfachen Brief übersteigen.

Art. 6. Die Postverwaltung der Schweiz wird der Postverwaltung von Sardinien als Portovergütung für die ~~nicht~~ gewöhnlichen frankirten Briefe aus den sardinischen Staaten nach der Schweiz bezahlen, nämlich:

1) Für die Briefe, welche in denjenigen Büreaux aufgegeben werden, welche in der diesem Vertrage angeführten Tabelle A aufgezeichnet und in einem Rayon von 30 Kilometern von der Gränze des schweizerischen Gebietes gelegen sind, den Betrag von 15 Centimes für den einfachen Brief.

2) Für die aus den übrigen Theilen der sardinischen Staaten kommenden Briefe, den Betrag von 20 Centimes für den einfachen Brief.

Art. 7. Die sardinische Postverwaltung hinwieder wird der schweizerischen Postverwaltung als Portovergütung für die gewöhnlichen nicht frankirten Briefe aus der Schweiz nach den sardinischen Staaten bezahlen, nämlich:

1) Für die Briefe, welche in denjenigen Büreaux aufgegeben werden, welche in der diesem Vertrage angefügten Tabelle B aufgezeichnet und in einem Rayon von 30 Kilometern von der Gränze des sardinischen Gebietes gelegen sind, den Betrag von 15 Centimes für den einfachen Brief.

2) Für die aus den übrigen Theilen der Schweiz kommenden Briefe, den Betrag von 20 Centimes für den einfachen Brief.

Art. 8. Die Postverwaltung der Schweiz wird gleichfalls der Postverwaltung von Sardinien als Portovergütung für die gewöhnlichen, bis zum Bestimmungsorte frankirten Briefe aus der Schweiz nach den sardinischen Staaten entrichten, nämlich:

1) Für die Briefe, welche nach denjenigen Büreaur bestimmt sind, welche die diesem Vertrage angefügte Tabelle A bezeichnet und die in einem Rayon von 30 Kilometern von der Gränze des Schweizergebietes liegen, den Betrag von 15 Centimes für den einfachen Brief.

2) Für die nach den andern Theilen der sardinischen Staaten bestimmten Briefe den Betrag von 20 Centimes für den einfachen Brief.

Art. 9. Die Postverwaltung von Sardinien ihrerseits wird der Postverwaltung der Schweiz als Portovergütung für die gewöhnlichen, bis an den Bestimmungsort frankirten Briefe aus Sardinien nach der Schweiz entrichten, nämlich:

1) Für die Briefe, welche nach denjenigen Büreaur bestimmt sind, welche die diesem Vertrage angefügte Tabelle B bezeichnet und die in einem Rayon von 30 Kilometern von der Gränze des sardinischen Gebietes liegen, den Betrag von 15 Centimes für den einfachen Brief.

2) Für die nach den übrigen Theilen der Schweiz bestimmten Briefe den Betrag von 20 Centimes für den einfachen Brief.

Art. 10. Für Waarenmuster werden die gewöhnlichen Briefportogebühren entrichtet.

Art. 11. Die Postverwaltung der Schweiz wird der Postverwaltung von Sardinien für die unfrankirte sardinische Korrespondenz nach den rückwärts der Schweiz liegenden Ländern, dann für die frankirte Korrespondenz aus diesen Ländern nach dem Königreich Sardinien, welche nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft stückweise (à découvert) durch die Schweiz befördert wird, 20 Centimes für den einfachen Brief bezahlen.

Art. 12. Die Postverwaltung von Sardinien wird der schweizerischen Postverwaltung für die unfrankirte

schweizerische nach den rückwärts Sardinien liegenden Ländern bestimmte Korrespondenz, dann für die frankirte, aus besagten Ländern nach der Schweiz bestimmte Korrespondenz, welche nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft stückweise durch Sardinien befördert wird, 20 Centimes für den einfachen Brief bezahlen.

Art. 13. Die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft wird der Postverwaltung von Sardinien gleichfalls als Transitvergütung für die unfrankirten Briefe aus den rückwärts Sardinien liegenden Ländern nach der Schweiz und nach denjenigen Ländern, welchen die Schweiz als Vermittlerin dient oder dienen wird, dann für die frankirten Briefe aus der Schweiz und aus denjenigen Ländern, welchen die Schweiz als Vermittlerin dient oder dienen wird, nach den rückwärts Sardinien liegenden Ländern bei stückweiser Versendung durch Sardinien 20 Centimes für den einfachen Brief bezahlen.

Art. 14. Die Postverwaltung von Sardinien wird ihrerseits der Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft als Transitvergütung für die unfrankirten Briefe aus den rückwärts der Schweiz liegenden Ländern nach dem Königreich Sardinien und nach denjenigen Ländern, welchen Sardinien als Vermittlerin dient oder dienen wird, dann für die frankirten Briefe aus dem Königreich Sardinien und aus den Ländern, welchen Sardinien als Vermittlerin dient oder dienen wird, nach den rückwärts der Schweiz liegenden Ländern bei einer stückweisen Beförderung durch die Schweiz, — 15 Centimes für den einfachen Brief bezahlen.

Art. 15. Außer der im vorhergehenden Art. 13 festgesetzten Vergütung für den Transit durch sardinisches Gebiet wird die Postverwaltung der schweizerischen Eid-

genossenschaft der Postverwaltung von Sardinien für die nachstehend bezeichneten unfrankirten, nach der Schweiz und nach den Ländern, welchen die Schweiz als Vermittlerin dient, oder dienen wird, bestimmten Korrespondenzen, bei stückweiser Ueberlieferung und Beförderung zu Land vergüten:

1) Für die Briefe aus dem Großherzogthum Toskana 25 Centimes für den einfachen Brief, als Ersatz des toskanischen internen Porto's.

2) Für die Briefe aus dem Kirchenstaate 15 Centimes für den einfachen Brief, und 3 Centimes für eine Zeitung oder Druckbogen, als Ersatz der Transitgebühr durch Toskana.

3) Und 5 Centimes für eine Zeitung oder Druckbogen, für die Korrespondenzen 30 Centimes für den einfachen Brief aus dem Königreich beider Sizilien, als Ersatz der Transitgebühren durch den Kirchenstaat und Toskana; und endlich für die unfrankirten Korrespondenzen aus dem Kirchenstaate, dem Königreich beider Sizilien und andern Staaten bei Beförderung zur See 10 Centimes für den einfachen Brief und 5 Centimes für eine Zeitung oder einen Druckbogen, als Ersatz für die Secportogebühren.

Art. 16. Die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft wird der Postverwaltung von Sardinien zu den im vorhergehenden Art. 15 festgesetzten Preisen gleichfalls Rechnung halten für die aus der Schweiz und aus den Ländern, denen die Schweiz als Vermittlerin dient oder dienen wird, nach den im Art. 15 angegebenen Ländern, bestimmten Korrespondenzen, welche nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft mit den beteiligten Ländern, bis zu den Gränzen dieser Staaten frankirt, der Postverwaltung von Sardinien übergeben werden.

3. (vs)
für

Art. 17. Die in den sardinischen Staaten herausgegebenen Journale, Zeitungen, periodischen Werke, Brochüren, Musikalien, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und sonstige gedruckte, gestochene oder lithographirte Anzeigen, welche nach der Schweiz bestimmt sind und die in der Schweiz veröffentlichten Gegenstände der gleichen Art, welche nach den sardinischen Staaten bestimmt sind, müssen von einem wie von dem andern Theile bis zum Bestimmungsort frankirt werden.

Die Frankaturtaxe für die vorerwähnten Gegenstände ist auf 5 Centimes für eine Zeitung oder einen gedruckten Bogen, welches auch deren Format sein mag, festgesetzt, und diese Taxe wird auf die Postverwaltungen der beiden Länder in dem Verhältnisse vertheilt, daß davon 2 Centimes der Schweiz und 3 Centimes Sardinien zukommen, unter welcher letzteren 1 Centime sardinische Stempelgebühr ist.

Art. 18. Die Postverwaltungen von Sardinien und der Schweiz werden sich gegenseitig über den Preis des Transits durch ihr Gebiet, bezüglich der Journale, Zeitungen und Drucksachen aller Art, aus oder nach den rückwärts Sardinien oder der Schweiz liegenden Ländern, welche stückweise befördert werden, mit 5 Centimes für eine Zeitung oder einen gedruckten Bogen, welches auch deren Format sein mag, Rechnung halten.

Art. 19. Die in Sardinien veröffentlichten Zeitungen und Drucksachen aller Art, welche stückweise im Transit durch die Schweiz versendet werden, müssen bis zur äußersten Gränze der Schweiz unter den im vorstehenden Art. 18 festgesetzten Bedingungen, frankirt werden.

Art. 20. Die in der Schweiz veröffentlichten Zeitungen und Drucksachen aller Art, welche stückweise im

Transit durch Sardinien versendet werden, müssen bis zur äußersten sardinischen Gränze, unter den im vorstehenden Art. 18 festgesetzten Bedingungen, frankirt werden.

Art. 21. Um die in den vorigen Artikeln 17 u. 18 für die Zeitschriften und sonstigen Drucksachen zugestandenen Portoermäßigungen zu genießen, müssen diese Gegenstände unter Kreuzband gelegt werden, dürfen nicht eingebunden sein und keinerlei Handschrift, Ziffer oder irgend ein Schriftzeichen, ausgenommen das Datum und die Unterschrift enthalten. Zeitungen und sonstige Drucksachen, bei welchen diese Bedingungen nicht beobachtet werden und die nicht frankirt sind, werden als Briefe betrachtet und demgemäß taxirt werden.

Art. 22. Es versteht sich hiebei, daß die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen in keiner Weise die Rechte der sardinischen und der schweizerischen Postverwaltung schmälern sollen, auf ihren beidseitigen Gebieten den Transport und die Vertheilung solcher in besagten Artikeln bezeichneten Gegenstände zu unterlassen, wenn dießfalls den Gesetzen und Dekreten nicht Genüge geleistet worden wäre, welche die Bedingungen der Veröffentlichung und des Umlaufes derselben in Sardinien sowie in der Schweiz reguliren.

Art. 23. Wenn die Postverwaltungen derjenigen Länder, welchen Sardinien und die Schweiz zur Vermittlung dienen oder späterhin dienen könnten, ihre inländischen Tarife so modifiziren sollten, daß dadurch auf die durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Transittaren und Gebühren für die beidseitigen Korrespondenzen Sardiniens und der Schweiz nach jenen Ländern und umgekehrt Einfluß ausgeübt wird, so sollen jedenfalls die neuen Gebühren oder Taxen, welche aus diesen Mo-

diskussionen entstehen, beidseitig nach den betreffenden Angaben und Berichtigungen der einen oder andern der beiden Postverwaltungen angenommen werden.

Art. 24. In den durch die Posten von Sardinien und der Schweiz bedienten Ländern und dann so weit möglich sein wird, auch nach solchen Ländern, deren Korrespondenzen durch die beiden Postverwaltungen vermittelt werden, können im Wechselverkehr Briefe chargirt abgesandt werden. Das Porto dieser Briefe beträgt stets das Doppelte der Taxen für die gewöhnlichen Briefe.

Das Porto der chargirten Briefe aus einem der beiden kontrahirenden Länder nach dem andern muß stets zum Voraus und bis zum Bestimmungsorte bezahlt werden. Was das Porto der nach den fremden Staaten bestimmten chargirten Briefe anbetrifft, so ist dasselbe gleichfalls, bis zu den Punkten oder Gränzen im Voraus zu bezahlen, welche in gegenwärtigem Vertrag bezüglich der Frankirung der gewöhnlichen Briefe nach den betreffenden fremden Ländern bestimmt worden sind.

Art. 25. Für einen verloren gegangenen chargirten Brief wird diejenige der beiden Administrationen, auf deren Gebiet der Verlust stattgefunden, der andern Administration unter dem Titel der Entschädigung, je nach Umständen zu Handen des Adressaten oder des Absenders des Briefes eine Vergütung von 50 französischen Franken binnen zwei Monaten, vom Tage der Reklamation an, entrichten; wobei angenommen wird, daß die Reklamationen in sechs Monaten nach dem Datum der Aufgabe oder der Versendung des chargirten Briefes geschehen müssen, indem nach dieser Frist die beiden Administrationen zu einer Vergütung gegenseitig nicht mehr verpflichtet sind.

Art. 26. Die von einem Staate nach dem andern

bestimmte, die verschiedenen öffentlichen Verwaltungszweige ausschließlich betreffende Korrespondenz eines Beamten oder einer Behörde wird ganz portofrei befördert, insofern dieselbe auf dem Gebiete des Staates, dem jener Beamte oder jene Behörde angehörig ist, gesetzlich die Tarfreiheit genießt.

Wenn die Behörde oder der Beamte, an welche die Korrespondenz gerichtet ist, gleichfalls Portofreiheit genießt, so wird dieselbe ebenfalls portofrei abgeliefert. Im entgegengesetzten Falle jedoch wird diese Korrespondenz nur mit der inländischen Tare nach dem Tarife für das eigene Landesgebiet belegt.

Art. 27. Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Sardinien verpflichtet sich, der schweizerischen Eidgenossenschaft den Transit über das sardinische Gebiet für die Korrespondenzen in geschlossenen Paketen aus der Schweiz und aus den Ländern, welchen die Schweiz als Vermittlung dient oder dienen wird nach den rückwärts des Königreichs Sardinien gelegenen Ländern, mit welchen die Schweiz eine direkte Verbindung unterhalten will und umgekehrt aus diesen Ländern nach der Schweiz und nach den Staaten, welchen die Schweiz als Vermittlung dient oder dienen wird, gegen 80 Centimes für je 30 Gramme Nettogewicht für die Briefe und gegen 2 Centimes für eine Zeitung oder für einen gedruckten Bogen, zu gestatten.

Hiebei ist man übereingekommen, daß die Transitgebühr, für welche die Schweiz an Sardinien Rechnung zu halten hat, bezüglich der Korrespondenzen, welche die schweizerische Postverwaltung für angemessen erachten dürfte, in verschlossenen Paketen durch Sardinien mit der Postverwaltung der Lombardei auszuwechseln, auf 40 Centimes für 30 Gramme Nettogewicht für die Briefe

und auf 1 Centime für eine Zeitung oder Druckbogen herabgesetzt werde.

Die verschlossenen Pakete, welche die Postverwaltung der Schweiz über sardinisches Gebiet zwischen schweizerischen Bureaux auswechseln will, werden von der Postverwaltung Sardiniens durch den gewöhnlichen Postdienst kostenfrei befördert.

Art. 28. Die schweizerische Eidgenossenschaft ihrerseits verpflichtet sich, der Regierung Seiner Majestät des Königs von Sardinien den Transit über das schweizerische Gebiet für die Korrespondenzen in verschlossenen Paketen aus Sardinien und den Staaten, welchen Sardinien als Vermittlung dient oder noch dienen wird, nach den rückwärts der Schweiz liegenden Ländern, mit welchen Sardinien eine direkte Verbindung zu unterhalten wünscht und umgekehrt aus diesen Ländern nach Sardinien und nach den Staaten, welchen Sardinien als Vermittlung dient oder noch dienen wird, gegen 60 Centimes für je 30 Grammes Nettogewicht für die Briefe und gegen $1\frac{1}{2}$ Centime für eine Zeitung oder gedruckten Bogen, zu gestatten.

Hierbei ist man übereingekommen, daß die Transitgebühr, für welche Sardinien an die Schweiz Rechnung zu halten hat, bezüglich der Korrespondenzen, welche die sardinische Postverwaltung für angemessen erachten dürfte, in verschlossenen Paketen über Genf mit der Postverwaltung von Frankreich auszuwechseln, auf 20 Centimes für 30 Gramme Nettogewicht für die Briefe und auf $\frac{1}{2}$ Centime für eine Zeitung oder Druckbogen, herabgesetzt werde.

Die verschlossenen Pakete, welche die Postverwaltung von Sardinien über schweizerisches Gebiet zwischen sardinischen Bureaux auszuwechseln wünscht, werden von

der Postverwaltung der Schweiz durch den gewöhnlichen Postdienst kostenfrei befördert.

Art. 29. Das Gewicht der unanbringlichen Korrespondenzen jeder Gattung, sowie auch das Gewicht der Postkarten und anderer Rechnungsgegenstände, welche bei dem Wechselverkehr der in den vorstehenden Art. 27 und 28 verzeichneten und in verschlossenen Paketen durch Sardinien oder durch die Schweiz transitirenden Korrespondenzen versendet wurden, soll bei dem Abwägen der Briefe, der Zeitschriften und Drucksachen jeder Art, das behufs der Bemessung der durch die genannten Artikel bestimmten Transitgebühren stattfindet, nicht mitberechnet werden.

Art. 30. Die Postverwaltungen Sardinien's und der Schweiz legen jeden Monat Rechnung ab über die gegenseitige Uebermittlung der Korrespondenzen, und diese Rechnungen, nachdem sie vorher geprüft und gegenseitig festgestellt worden sind, werden in den zwei auf den Rechnungsmonat folgenden Monaten durch diejenige Administration bezahlt, welche gegen die andere als Schuldner anerkannt wird.

Art. 31. Die aus irgend einer Ursache unanbringlich gewordenen gewöhnlichen oder chargirten Briefe, Waarenmuster, Journale, Zeitungen, periodischen Werke und Drucksachen aller Art, welche zwischen den beiden Postverwaltungen von Sardinien und der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewechselt wurden, sind gegenseitig am Ende jedes Monats zurückzuschicken. Gegenstände, welche unter Belastung überliefert worden sind, werden zu dem Gewicht und Preise, zu welchen sie ursprünglich von dem absendenden Bureau angerechnet worden, zurückgegeben werden. Diejenigen Gegenstände, welche bis zum Bestimmungsorte oder bis zum Gränzpunkte der

jenseitigen Postverwaltung frankirt worden sind, werden ohne Taransatz und ohne Abzugsgebühr zurückgeschickt.

Die unanbringlichen unfrankirten, in geschlossenen Paketen durch die eine der beiden Postverwaltungen für Rechnung der andern versandten Korrespondenzen werden zu dem Gewichte und der Gebühr angenommen, zu welchen sie in den Transitrechnungen der betreffenden Postbehörden angesetzt sind, und zwar auf einfache Erklärungen oder Nominallisten hin, welche als Belege der Abrechnung dienen, falls die Briefe selbst durch dasjenige Postamt nicht vorgelegt werden können, welches den dazuhörigen Portobezug von dem anderseitigen Postamte zu fordern hat.

Art. 32. Die unrichtig adressirten oder irrig geleiteten gewöhnlichen oder charginen Briefe, Journale, Zeitungen, periodischen Werke und Drucksachen aller Art, werden gegenseitig ohne Verzug, unter Anrechnung des Gewichts und der Gebühr, zu welchen das absendende Postamt dieselben dem empfangenden angerechnet hat, durch Vermittlung des betreffenden Auswechslungsbüreau's zurückgeschickt.

Die gewöhnlichen oder charginen Briefe, Journale, Zeitungen, Drucksachen jeder Art, woher sie auch kommen mögen, deren Adressaten mittlerweile ihren Aufenthalt verändert haben, sind sich gegenseitig für das Porto, welches die Adressaten hätten bezahlen sollen, anzurechnen oder auszuliefern.

Art. 33. Die Postverwaltung von Sardinien und die Postverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft bezeichnen gemeinschaftlich die Büreaux, durch welche die gegenseitige Korrespondenzauswechslung stattfinden soll. Sie stellen auch die Form der im vorstehenden Art. 30 erwähnten Rechnungen fest, bezeichnen die Instradirung

der gegenseitig ausgelieferten Korrespondenzen und treffen alle übrigen zum Behufe der sichern Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages erforderlichen Bestimmungen und Anordnungen.

Es wird hiebei angenommen, daß die vorbezeichneten Vollzugsbestimmungen durch beide Postverwaltungen abgeändert werden können, sobald diese letztern im beiderseitigen Einverständniß die Nothwendigkeit hiezu anerkennen.

Art. 34. Gegenwärtiger Vertrag ist für fünf Jahre abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt derselbe von einem Jahr zum andern so lange in Kraft, bis von einem der beiden hohen kontrahirenden Theile wenigstens sechs Monate voraus das Gegentheil erklärt worden ist.

Art. 35. Gegenwärtiger Vertrag ist durch den Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und durch S. M. den König von Sardinien gemäß den Verfassungsbestimmungen der beiden Staaten zu genehmigen, und es sind die Ratifikationen in Bern so bald wie möglich auszuwechseln.

Dieser Vertrag soll spätestens im Verlauf von zwei Monaten nach Auswechslung der Ratifikationen in Kraft erwachsen.

Zu Urkund dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigefügt.

So geschehen in Turin, in doppelter Ausfertigung, den 21. Oktober 1850.

Sig. **La Roche-Stehelin.** Sig. **de Pollone.**
(L. S.) (L. S.)

A.

Verzeichniß

der sardinischen Postbüreau, deren Korrespondenzen an die schweizerische Postverwaltung zu 15 Centimes für den einfachen Brief übergeben werden, und umgekehrt.

Namen der sardinischen Büreau.

Annecy.
 Annemasse.
 Aosta.
 Arona.
 Belgirate.
 Bonneville.
 Canobbio.
 Châtillon.
 Cluses.
 Crodo.
 Domod'ossola.
 Douvaine.
 Evian.
 Frangy.
 Intra.
 La Roche.
 Lesa.
 Omegna.

Ornavaso.
 Pallanza.
 Pontegrande.
 Pré=St. Didier.
 Rumilly.
 St. Jevre.
 St. Julien.
 Sta. Maria-Maggiore.
 Sallanges.
 Samoens.
 Seyffel.
 Stresa.
 Tanninge.
 Thonon.
 Varallo.
 Verres.
 Vogogna.

B.**Verzeichniß**

der schweizerischen Postbüreaux, deren Korrespondenzen an die Postverwaltung von Sardinien zu 15 Centimes für den einfachen Brief übergeben werden, und umgekehrt.

Namen der schweizerischen Büreaux.

Nigle.	Louèche.
Nivolo.	Lugano.
Ambri.	Lutry.
Aubonne.	Magadino.
Balerna.	Martigny.
Bellinzona.	Melano.
Ber.	Mendrisio.
Biasca.	Morges.
Bironico.	Nyon.
Bodio.	Osogna.
Brigue.	Raron.
Carouge.	Rolle.
Chatel St. Denis.	St. Gingolph.
Chiasso.	St. Maurice.
Coppet.	St. Saphorin.
Coffonay.	Sierre.
Cully.	Sion.
Dazio-Grande.	Taverne.
Echallens.	Vauvrier.
Faido.	Berner.
Genève.	Bevey.
Giornico.	Biege.
Grand-St. Bernard.	Billeneuve.
Lausanne.	Bionnaz.
Locarno.	

— genehmigt den vorstehenden Vertrag in allen und jeden darin enthaltenen Bestimmungen und erklärt:

daß derselbe angenommen, gutgeheißen, ratifizirt und bestätigt ist, unter der Zusicherung unverbrüchlicher Erfüllung, ohne jemals ein Dawiderhandeln weder direkt noch indirekt auf welche Weise und unter welchem Vorgeben dieß auch geschehen möchte, zu begehen oder zu gestatten.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges Aktienstück mit der Unterschrift des Bundespräsidenten und des Kanzlers und mit dem Siegel der Eidgenossenschaft versehen worden.

Bern, den 3. Januar 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

(L. S.)

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



Postvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Sardinien.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.01.1851
Date	
Data	
Seite	41-58
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 541

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.